

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Vierte Änderung der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) wurde am 17. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zur Darstellung der wesentlichen Änderungen der Förderrichtlinie 2013 gegenüber der Förderrichtlinie 2012 soll die folgende Übersicht dienen.

1. Förderhöhe

2013: pro Fahrzeug ein Förderbetrag von 1.500€	2012: pro Fahrzeug ein Förderbetrag von 2.000€
---	---

2. Förderhöchstbetrag

2013: pro Unternehmen ein Förderhöchstbetrag von 25.500€	2012: pro Unternehmen ein Förderhöchstbetrag von 33.000€
---	---

3. Maßnahmebezogener Förderhöchstbetrag

2013: Der Förderhöchstbetrag je Maßnahme beträgt 2.500€ (Keine Unterscheidung zwischen a, b, c)	2012: Es gelten folgende Förderhöchstbeträge je Maßnahme: a) Fahrzeugbezogene Maßnahme: bis zu 3.600€ b) Personenbezogene Maßnahme: bis zu 1.400€ c) Maßnahme zur Effizienzsteigerung: bis zu 2.500€
--	--

4. Auszahlung der Mittel / Anzahl Verwendungsnachweise

Eine Zuwendung kann wie in der Vergangenheit nur dann gezahlt werden, wenn die beantragten und bewilligten Maßnahmen fristgerecht durchgeführt und bezahlt wurden. Zum Nachweis muss dem Bundesamt das Formular "Verwendungsnachweis" vollständig ausgefüllt und fristgerecht unterschrieben vorliegen.

2013:

Je Zuwendungsbescheid sind **nicht mehr als zwei Teilverwendungsnachweise** zulässig. Dabei muss der **erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50 Prozent** des zugesagten Förderbetrags enthalten. Das Einreichen von mehr als zwei Verwendungsnachweisen ist nicht mehr zulässig. Die Förderung von Maßnahmen, die mit weiteren Verwendungsnachweisen eingereicht werden, wird dann abgelehnt.

5. Fahrzeugnachweis

2013:

Mit dem Antrag ist ein Nachweis des Antragstellers über die Anzahl der zum Stichtag 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Zum Nachweis werden folgenden Unterlagen in Kopie anerkannt:

- a) Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde oder**
- b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)**

Sollten mehr als zehn Nutzfahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein, so soll der fahrzeugbezogene Nachweis in Listenform – Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder durchnummerierte Auflistung der entsprechenden Fahrzeuge zzgl. durchnummerierter Kopien der Fahrzeugscheine als Anlage – erfolgen. (Ein entsprechender Vordruck ist bei den Antragsunterlagen auf www.bag.bund.de bereitgestellt.) In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen als Nachweis zulassen.

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs
- c) die Art des Fahrzeugs
- d) der Tag der Zulassung
- e) der Fahrzeughalter

Nicht entsprechend nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags nicht berücksichtigt.

Auch in der Förderperiode 2013 wird die Auszahlung der Fördergelder nach dem sog. Windhundprinzip erfolgen. Das heißt, die Bearbeitung der vollständigen Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim Bundesamt. Maßgeblich hierfür ist das Datum, zu dem der Antrag dem Bundesamt vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge werden im Rahmen der Förderung der De-Minimis-Beihilfe in der Förderperiode 2013 abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Güterverkehr

Organisationseinheit für Zuwendungsverfahren (Referat 24)